

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-01/02/10 li-bo

16. April 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere E-Mail Rundschreiben vom 14. 7. 2017 und 19. 10. 2017.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt wird sich mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner Sitzung am 19./20. 4. 2018 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen (Drs. 7/2675 vom 5. 4. 2018) abschließend befassen und das Gesetz voraussichtlich beschließen (s. Anlage).

Das Ministerium der Finanzen hat ergänzend mitgeteilt, dass mit einer Verkündung und dem generellen Inkrafttreten (am Tag nach der Verkündung) Ende Mai d. J. zu rechnen ist. Dies ist für Altersteilzeitfälle wichtig, die in diesem Jahr in die Freistellungsphase eintreten. Die vom Finanzausschuss nunmehr beschlossene Fassung der entsprechenden Regelungen sieht vor, dass die bisherige Altersgrenze unverändert bleibt, sofern die Freistellungsphase drei Monate nach dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnen hat. Sofern die Freistellungsphase also bis Ende August d. J. begonnen hat, verbleibt es bei der Altersgrenze und der Beamte muss nicht länger Dienst leisten. Bei einer Freistellungsphase nach diesem Datum gilt die neue Altersgrenze.

Ein Beamter des Jahrgangs 1954 hat künftig eine Altersgrenze von 65 Jahren und zwei Monaten. Dies wäre zwei Monate länger als nach bisherige Rechtslage. Da die Arbeits- und Freistellungsphase spiegelbildlich sind, würde sich die aktive Dienstzeit um einen Monat verlängern. Die Altersteilzeitbezüge wären zwei Monate länger zu zahlen. Ergänzend verweisen wir auf die vorgeschlagenen Regelungen in den §§ 39 Abs. 2 und 3 sowie 66 Abs. 4 der Beschlussempfehlung.

Unser weitergehender Vorschlag, zumindest bei den Beamtinnen und Beamten der kommunalen Dienstherren, nicht in bereits abgeschlossene Altersteilzeitverhältnisse einzugreifen, wurde in den parlamentarischen Beratungen nicht aufgegriffen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage